

Vereinsatzung

des Traunwalchen – Matzing e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Name „TSV Traunwalchen – Matzing e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Traunwalchen / Lkrs. Traunstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden seiner Abteilungen und dem Finanzamt Traunstein sofort an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheims,

- der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen wie gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen,
- der Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die

Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Gesamtvorstand, erweiterter Gesamtvorstand, Vereinsausschuss, Jugend- und Mitgliederversammlung. Entscheidungen werden nach dem Mehrheitsprinzip getroffen.

§ 8 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- Schriftführer
- Jugendleiter

(2) Erweiterter Gesamtvorstand

Der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand nach §8 Abs. 1 und bis zu 3 Beisitzern.

Diese Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht im Sinne des §26 BGB, da sonst sämtliche Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt bzw. mit vertretungsberechtigt sein müssten und alle in das Vereinsregister einzutragen wären.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem 1. Kassier gemeinsam vertreten. Hierzu wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende zusammen mit dem 1. Kassier nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr beendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - den Mitgliedern des erweiterten Gesamtvorstandes
 - den Abteilungsleitern.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt für mindestens zwei mal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- (3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Satzung für Abteilung

(1) Grundsätzliches:

Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.

Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.

Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes, den Solidargedanken der Abteilungen zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

(2) Stellung der Abteilungen:

Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein (Inventar – Barvermögen).

Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vereinsausschusses gebildet werden.

Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

(3) Auflösung von Abteilungen, Zwangsauflösung:

Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen. In diesem Fall hat der Vereinsausschuss die Auflösung zu verfügen.

Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, andernfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurück erstattet, nur bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:

- (a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden,
- (b) die Abteilung hat trotz mehrmaliger Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen.

(4) Kassen und Finanzwesen:

Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich vom Vereinsausschuss neu beraten und beschlossen.

Abteilungen können ein Unterkonto führen. Bei Unregelmäßigkeiten kann der Vorstand das Unterkonto wieder auflösen und der Hauptkasse wieder zuordnen.

Die Abteilungen können im Rahmen der ihnen zufließenden Haushaltsmittel (siehe Punkt 1) über die Verwendung selbst entscheiden, dies gilt aber nicht bei größeren Anschaffungen, wie Sportgeräten, Trainingslager, Ausflüge. Solche Maßnahmen müssen vom Vereinsausschuss genehmigt werden.

Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen namentlich zu führen.

Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen, Sparbücher anzulegen oder eigenes Vermögen zu bilden. Diese Maßnahme unterliegt allein dem Vorstand.

Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung in die Haushaltsmittel der Abteilungen. Spenden, die zur Jugendförderung bestimmt sind, fließen auf das Jugendkonto.

Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 11 Jugendordnung

- (1) Die Jugendversammlung des TSV Traunwalchen-Matzing beschließt eine Jugendordnung.
- (2) Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Anträge zu Jahres- und außerordentlichen Mitgliedsversammlungen müssen sechs Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung (Traunreuter Anzeiger) mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Vereinslokal soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Zu einem Beschluss, die eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens nur zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
 - Die Ladungsfrist für diesen Fall beträgt vier Wochen.
 - Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 - Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Traunreut mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Helmut Hirsch

 (Traunwalchen, den 12. April 1997)



Unterschriften von sieben Mitgliedern:

Helmut Hirsch

Winfried Joch

Stefan M.

Alfred Jochand

Ulrich

Ulrich Elfriede